

6

lungen angehalten werden. Im Verhältnisse der Zahl ihrer Actien haben alle Actionäre gleiche Rechte und gleiche Ansprüche auf das Gesamteigenthum der Gesellschaft.

## §. 11.

Der Actionär, welcher acht Actien besitzt, ist stimmfähig und berechtigt, in den Generalversammlungen zu erscheinen. Er muß sich jedoch 14 Tage vor denselben auf die Art und Weise, welche von dem Verwaltungsrathe vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht wird, über den Besitz seiner Actien legitimiren. Acht Actien geben immer Eine Stimme, so daß derjenige, welcher achtzig Actien besitzt, zehn Stimmen hat. Mehr als zehn Stimmen kann kein Actionär, auf welche Art es auch sei, in sich vereinigen.<sup>1)</sup>

**Verwaltung, deren Bildung, Attribute und Functionen.**

## §. 12.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen mindestens vier ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen. Er ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes und führt deren Firma.

## §. 13.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, von welchen wenigstens einer aus der Zahl der in Mainz wohnenden Mitglieder genommen werden muß. Sind beide verhindert, das Präsidium zu führen, so vertritt das der Zeit der Wahl nach und, ist diese nicht entscheidend, das nach dem Lebensalter älteste Mitglied ihre Stelle.

## §. 14.

Um die Mitglieder des Verwaltungsrathes in den in den §§. 18 und 20 vorgesehenen Fällen zu ersetzen, werden sieben Ersatzmänner gewählt, von welchen fünf ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

<sup>1)</sup> Aufgehoben, vergl. Nachtrag unter IV. S. 21.